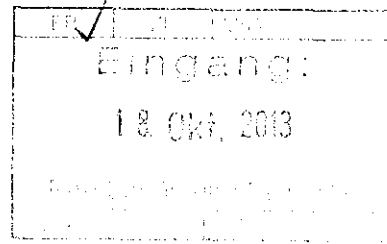


324 O 146/13



Dienstliche Stellungnahme vom 15.10.2013 zum Ablehnungsgesuch des Beklagten in der Sitzung vom 27.09.2013

Der Vorgang ergibt sich aus der Akte.

Hinzufügen ist, dass das Verfahren 324 O 146/13 auf 12:45 Uhr terminiert war, jedoch wegen der vorhergehenden Verfahren (drei Parallelverfahren, die im Einverständnis der Parteivertreter zusammen erörtert wurden), die sich verzögerten, nicht pünktlich begann.

Da in diesen drei anderen Verfahren nach der Erörterung der Sach- und Rechtslage die bereits begonnene Verhandlung über eine gütliche Einigung noch längere Zeit in Anspruch genommen und damit das hier zu entscheidende Verfahren noch weiter verzögert hätte, wurde eine Sitzungsunterbrechung vorgeschlagen, damit außerhalb des Gerichtssaales ein Vergleich besprochen werden konnte.

Das hier zu entscheidende Verfahren wurde folglich in dieser Sitzungsunterbrechung gegen 13:20/13:25 Uhr aufgerufen. Es wurde ausführlich die Sach- und Rechtslage erörtert. Vor Stellung der Anträge wurde dem Beklagten bereits rechtliches Gehör gewährt (s. Protokoll vom 27.09.2013). Nach Stellung der Anträge bat der Beklagte erneut um rechtliches Gehör, was ihm gewährt wurde. Nachdem er mehrere Minuten gesprochen hatte, schließlich u.a. schilderte, welche Operation aufgrund einer Krebserkrankung bei ihm durchgeführt worden wurde, dass einer seiner Angehörigen selbst Galavit eingenommen hat, und er, der Beklagte, Galavit an Dritte unter Hinweis auf dessen Wirkungslosigkeit an krebserkrankte Menschen verkaufte, diese hätten trotz des Hinweises gekauft, bat ich ihn, unter Hinweis darauf, dass zwar sein Verfahren verzögert begonnen habe, aber in einer Sitzungspause vorgezogen worden sei, damit nicht noch länger gewartet werden müsse, die anderen Parteivertreter warteten bereits länger, zum Schluss seiner Ausführungen zu kommen. Dies war gegen 13:55 Uhr. Daraufhin stellte der Beklagte den Befangenheitsantrag.

Der Hinweis auf den mit dem 1. JumodG eingeführten § 47 Abs. 2 ZPO erfolgte, um deutlich zu machen, dass möglicherweise ein Versäumnisurteil ergehen kann, wenn kein Antrag gestellt wird.